

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG DES LANDKREISES HAMELN-PYRMONT

Der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont hat in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Status des Rechnungsprüfungsamtes

In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden des Landkreises Hameln-Pyrmont, in denen ein Rechnungsprüfungsamt (RPA) nicht besteht, obliegen die Aufgaben dem RPA des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

§ 2

Aufgaben des RPA

Das RPA hat neben den gesetzlich übertragenen **Pflichtaufgaben** für den Landkreis folgende **weitere** Aufgaben:

1. Die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der Stiftungen, die Prüfung der Betätigung des Landkreises als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich der Landkreis eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Hin- gabe eines Kredites oder sonst vorbehalten hat.

Falls hierbei regelmäßig Prüfungen durch andere Stellen (Wirtschaftsprüfer, Treuhänder, Revisionsverbände u. a.) vorgenommen werden, kann sich die Tätigkeit des RPA auf nicht bereits geprüfte Teilgebiete und die Auswertung der vorliegenden Prüfungsberichte beschränken.

§ 3

Aufgabenwahrnehmung

- (1) Ziel der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, ein ordnungsgemäßes und wirtschaftliches Verwaltungshandeln zu fördern. Durch die Rechnungsprüfung sollen Fehlverhalten, Manipulation und Korruption im Bereich des Landkreises Hameln-Pyrmont nach Möglichkeit verhindert werden.
- (2) Der Leiter des RPA ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsaufgaben dem Kreistag gegenüber verantwortlich. Die Prüfer führen die Prüfungen

gen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten selbstständig in eigener Verantwortung durch.

- (3) Die Prüfer sind verpflichtet, von allen außergewöhnlichen Wahrnehmungen und Mängeln, besonders bei Verdacht von Unregelmäßigkeiten den Leiter des RPA sofort zu verständigen.
- (4) Feststellungen während der Prüfungsdurchführung, die Korruption, Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten zum Inhalt haben, sind vom Leiter des RPA dem Landrat unverzüglich mitzuteilen; der Kreistag ist in seiner nächsten Sitzung in geeigneter Form zu informieren.

§ 4

Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und RPA

- (1) Das RPA ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt, Prüfungen ohne vorherige Anmeldung an Ort und Stelle durchzuführen. Im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben ist ihnen Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen zu gewähren und eine schnelle und reibungslose Prüfung zu ermöglichen. Insbesondere sind hierzu alle notwendigen Erhebungen anzustellen, Auskünfte zu erteilen, Akten, Schriftstücke, Verträge, Dateien und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen, zugänglich zu machen oder zu übersenden.
- (2) Dem RPA sind unverzüglich nach Fertigstellung bzw. Eingang oder Erteilung unaufgefordert zu übersenden:
 - a) Alle Verfügungen und Anordnungen, die das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen; dazu gehören auch Satzungen, Gebührenordnungen, Tarife, Preisverzeichnisse und dergleichen,
 - b) alle Vorlagen, Tagesordnungen und Niederschriften über Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse und sonstiger Gremien,
 - c) Berichte anderer Prüfungsorgane oder Beratungsstellen (z. B. Rechnungshof, Kommunalprüfungsanstalt, Finanzamt, Sozialversicherungsträger, Wirtschaftsprüfer, Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Niedersächsischer Landkreistag),
 - d) Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen,
 - e) Niederschriften über Aufsichtsratssitzungen von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen, soweit dem RPA im Gesellschaftsvertrag Unterrichtsbefugnisse eingeräumt worden sind oder dieses mit der Prüfung besonders beauftragt worden ist, sowie
 - f) die Vollmachten zur Abgabe verpflichtender Erklärungen (Name und Umfang).

§ 5

Wertgrenze für Vergabeproofungen

Zur Prüfung von Vergaben sind dem RPA rechtzeitig vor der Auftragsvergabe alle Angebotsunterlagen für Leistungen und Lieferungen (VOL), Bauleistungen (VOB), Architektenhonorare (HOAI) und Leistungen von Freischaffenden (VOF) vorzulegen, deren Bruttoangebotssumme folgende Wertgrenzen übersteigt:

Verdingungsordnung für Leistungen und Lieferungen (VOL/A) und alle übrigen Dienstleistungen (VOF, HOAI etc.)		15.000,00 €
Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A)	Hochbau	25.000,00 €
	Tiefbau	50.000,00 €

Über die beabsichtigte Auftragserteilung ist ein Vergabevermerk beizufügen. Sofern von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung Abstand genommen wurde, ist dies schriftlich zu begründen.

§ 6

Gleichstellungsklausel

Die Verwendung einer männlichen Bezeichnung in dieser Rechnungsprüfungsordnung stellt keine Aussage über die Besetzung bestimmter Funktionen ausschließlich mit Männern dar.

Bezeichnungen sind je nach Geschlecht eines Funktionsträgers entsprechend anzuwenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 18.07.1978 einschließlich der Änderung vom 18.12.1979 außer Kraft.

Hameln, den 16.12.2008

Landkreis Hameln-Pyrmont

Rüdiger Butte